

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates (FSR) für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen

§ 1 Sitzungsteilnahme

(1) Folgende Personen sind zu den Sitzungen des FSR Wirtschaftswissenschaft einzuladen:

1. die ordentlichen Mitglieder des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaft,
2. von jeder Liste zusätzlich so viele Ersatzmitglieder, wie dem FSR ordentliche Mitglieder derselben Liste angehören,
3. die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaft, des Studienbeirates und des Prüfungsausschusses.

(2) An die Stelle eines zurückgetretenen Mitgliedes des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaft tritt das nächstplatzierte Ersatzmitglied der jeweiligen Wahlliste.

(3) Für die zeitweise Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds gilt Abs. 2 entsprechend. Die Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und die Vertretung sind den Vorsitz des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaft anzuzeigen.

(4) Erscheint ein auf der Liste höher platziertes Mitglied erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, so geht das Stimmrecht des Vertreters auf das verspätet erschienene Mitglied über.

(5) Der Vorsitz des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaft kann Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschule, sowie weitere sachkundige Gäste zu Sitzungen des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaft einladen. Er hat diese Einladung dem Gremium vor der Sitzung bekannt zu machen.

(6) Sitzungen des Fachschaftsrats Wirtschaftswissenschaft finden in der Regel als Hybridveranstaltungen im Format einer Audiokonferenz ggf. ergänzt um eine Präsentation statt. Für die Anwesenheit gelten die Regelungen entsprechend den Absätzen 1 bis 4.

§ 2 Einberufung

(1) Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer werden mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin durch den/die (stellv.) Sprecher/n/in eingeladen. In begründeten Notfällen kann die Einberufungsfrist unterschritten werden.

(2) Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail, im Ausnahmefall auch per Post.

(3) Die Einladung erfolgt im Regelfall über den vorgesehenen E-Mail-Verteiler des Fachschaftsrates, der die ordentlichen Mitglieder und alle Ersatzmitglieder enthält.

(4) Nur in begründeten Notfällen wird eine Sitzung im Klausurzeitraum einberufen.

(5) Eine vollständige Einladung enthält Ort, Zeit/Datum, die (vorläufige) Tagesordnung und falls notwendig einen Link für den Zugang zum jeweiligen Übertragungstool der Sitzung.

(6) Die Einladung ist spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung auf wiwi.fernstudis.de und in einer Facebookveranstaltung auf der Seite des Fachschaftsrates zu veröffentlichen (Fachschaft WiWi Hagen).

§ 3 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungsleitung erfolgt im Regelfall durch den/die (stellv.) Sprecher/n/in.

(2) Die Sitzungsleitung kann an ein stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.

(3) Ist die eigentliche Sitzungsleitung nicht anwesend kann der Fachschaftsrat mit der einfachen Mehrheit eine Sitzungsleitung bestimmen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaft in Textform über den vorgesehenen E-Mail-Verteiler des Fachschaftsrates, der die ordentlichen Mitglieder und alle Ersatzmitglieder enthält zu stellen. Anträge müssen den zu fassenden Beschluss mit Begründung enthalten. Mit Ende der Wochenfrist ist eine aktualisierte Tagesordnung den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zuzuleiten.

(2) Antragsberechtigt sind die geladenen Mitglieder.

(3) Initiativanträge sind nur möglich, wenn Thema und Inhalt eilbedürftig sind. Über die Zulassung des Antrags entscheidet die Sitzungsleitung.

(4) Zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Anträge gestellt werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaft wird durch die Sitzungsleitung festgestellt.

(2) Der Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaft entscheidet durch Beschlüsse.

(3) Der Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaft ist beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird. Vor Beschlüssen ist die Beschlussfähigkeit des Gremiums zu prüfen.

§ 6 Beratung

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und kann Gästen das Wort erteilen.
- (2) Die Sitzungsleitung kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen (direkte Gegenrede).
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen die Redeliste, jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang. Im Übrigen gilt § 6.
- (4) Antragsteller/innen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände oder den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ vorzubringen.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,2. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen eines Formfehlers,3. Beanstandung wegen Abweichung von der Tagesordnung,4. Ende der Sitzung,5. Unterbrechung der Sitzung,6. Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung,7. Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. der Hochschulöffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen,8. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,9. Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung,10. Nichtbefassung mit einer Sache,11. Überweisung einer Sache,12. Schluss der Debatte,13. Schluss der Redeliste,14. Beschränkung der Redezeit jedoch nicht unter drei Minuten,15. Aufnahme von nicht redeberechtigten Gästen in die Redeliste.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort abzustimmen.
- (4) Ein Geschäftsordnungsantrag gilt ferner als angenommen, sofern keine formelle Gegenrede erhoben wird.
- (5) Die namentliche oder geheime Abstimmung über GO-Anträge ist unzulässig.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaft sind Protokolle anzufertigen.
- (2) Änderungen zum Protokollentwurf sind in Textform einzureichen.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Der Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaft stimmt im unmittelbaren Anschluss an die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes über den betreffenden Antrag ab.
- (2) Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung, die von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden, ist stattzugeben, n.
- 3) Wird in Hybridsitzungen geheim abgestimmt, erfolgt die Abstimmung im Anschluss an die Sitzung über ein geeignetes Abstimmungstool. Die Abstimmung ist innerhalb von 72h nach Sitzungsende einzuleiten und läuft 7 Tage ab Start der Abstimmung oder bis alle Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.
- (4) Befinden sich alle stimmberechtigten Personen vor Ort, kann eine Abstimmung während der Sitzung stattfinden.

§ 10 Umlaufverfahren

- (1) Ist die Einberufung des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaft nicht möglich oder nicht verhältnismäßig, so kann ein Beschluss im Umlaufverfahren in einem vorher festgelegten Zeitraum herbeigeführt werden.
- (2) Ein Umlaufbeschluss erlangt Gültigkeit, wenn sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaft am Beschlussverfahren beteiligen, eine Mehrheit der Mitglieder dem Antrag zustimmt und der FSR-Vorsitz das Ergebnis den Mitgliedern bekannt gegeben hat.
- (3) Nimmt das ordentliche Mitglied nicht an der Abstimmung teil, so wird am Ende des festgelegten Zeitraums die Stimme des nächstfolgenden Ersatzmitglieds gezählt.
- (4) Die Durchführung von Wahlen und Änderungen der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaft im Umlaufverfahren sind nicht statthaft.

§ 11 Nichtöffentlichkeit

- (1) Der Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaft beschließt mit einfacher Mehrheit über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte.
- (2) An nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten nehmen die abstimmungsberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates und alle anwesenden Ersatzmitglieder teil.
- (3) Der Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaft beschließt mit einfacher Mehrheit über die Zulassung von beratenden Gästen zu einzelnen nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen tritt am 29.05.2021 in Kraft.